

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

17.03.1970

Geschäftszahl

1415/69

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1776/64 E 21. Jänner 1966 RS 2

Stammrechtssatz

Wird nur gegen einen zu einer Auseinandersetzung Beteiligten ein Verwaltungsstrafverfahren wegen Übertretung nach Art VIII Abs 1 lit a EGVG 1950 eingeleitet, so vermag die Tatsache, daß gegen einen anderen Beteiligten kein solches Verfahren eingeleitet wird die Rechtmäßigkeit des durchgeführten Strafverfahrens nicht zu berühren.

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

0353/70 E 17. März 1970